

Die Lesefassung berücksichtigt die am 03.03.2021 beschlossene Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldestausee. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

<b>Beschlusstag</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlichung Amtsblatt</b>
03.03.2021	18/2021	01.04.2021	31.03.2021

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee am 03.03.2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Muldestausee unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) obliegenden Aufgaben, unter Berücksichtigung ihrer territorialen Besonderheiten, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung.

Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten. Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr Muldestausee“.**

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Burgkernitz
- Ortsfeuerwehr Friedersdorf
- Ortsfeuerwehr Gröbern
- Ortsfeuerwehr Krina
- Ortsfeuerwehr Muldenstein
- Ortsfeuerwehr Pouch mit dem Standort Mühlbeck
- Ortsfeuerwehr Rösa
- Ortsfeuerwehr Schmerzbach
- Ortsfeuerwehr Schwemsal

- (3) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen Freiwillige Feuerwehr Muldestausee mit der Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.

- (4) Es erfolgt eine territoriale Aufteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee in zwei Bereiche:
  - a) Bereich Heide mit den Ortsfeuerwehren Burgkernitz, Gröbern, Krina und Schmerzbach
  - b) Bereich Mulde mit den Ortsfeuerwehren Friedersdorf, Muldenstein, Pouch, Rösa und Schwemsal
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee untersteht dem Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee. Er bedient sich zur Leitung dieser eines Gemeindeführers.
- (6) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlinien.
- (7) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrenden Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG.
- (8) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 7 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

## **§ 2**

### **Gemeindeführung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee wird durch den Gemeindeführer geleitet. Dieser hat zwei Stellvertreter. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee und die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch seine beiden stellvertretenden Gemeindeführer, die Ortswehrlinien und den Gemeindejugendfeuerwehrwart unterstützt. Die beiden Stellvertreter tragen folgende Bezeichnung:
  1. stellvertretender Gemeindeführer
  2. stellvertretender GemeindeführerJedem Stellvertreter wird die Führung eines Bereiches (Heide oder Mulde) übertragen.
- (2) Der Gemeindeführer bildet mit seinen beiden Stellvertretern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart die Gemeindeführung.

- (3) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden der Gemeinde Muldestausee gemäß § 15 BrSchG zur Berufung vorgeschlagen. Die Zustimmung des Gemeinderates ist mittels Beschluss einzuholen.  
Im Rahmen eines Vorschlagsverfahrens, welches von den Mitgliedern der Einsatzabteilung im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchzuführen ist, werden der Gemeindeführer und seine Stellvertreter ermittelt. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindeführers bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen. Es können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee vorgeschlagen werden. Die Person, welche in der Abstimmung eine relative Mehrheit auf sich vereinen kann wird zur Ernennung vorgeschlagen. Bei Stimmengleichheit findet ein erneuter Wahlgang mit den Personen auf welche die gleiche Anzahl von Stimmen entfällt statt, hier ist ebenfalls die Person mit der relativen Mehrheit zur Ernennung vorzuschlagen.
- (4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde Muldestausee ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF die Abberufung aus der Funktion und des Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (6) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten, diese erfolgt nach der in Absatz 1 festgelegten Reihenfolge.
- (7) Zur Koordination der Kinder- und Jugendfeuerwehren untereinander und gegenüber dem Träger der Feuerwehr Muldestausee bemächtigt sich die Gemeinde Muldestausee eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes.
- (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr Muldestausee zur Berufung durch den Gemeindeführer vorgeschlagen. Der Gemeindeführer hat im Vorfeld die Ortsjugendfeuerwehrwarte anzuhören. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren berufen.

### **§ 3 Ortswehrleitung**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter geführt. Er ist im Dienst Vorgesetzter gegenüber den Mitgliedern der entsprechenden Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten vom stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

- (2) Der Ortswehrleiter bildet mit seinem Stellvertreter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart die Ortswehrleitung.
- (3) Die Vorschlagsverfahren des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr durchgeführt. Das Vorschlagsverfahren hat in Anwesenheit des Gemeindefeuerleiters oder dessen Vertreter stattzufinden. Dieses Vorschlagsverfahren ist zu protokollieren und dem Träger der Feuerwehr zu übergeben.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Bürgermeister zu Ehrenbeamten ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF die Abberufung aus der Funktion und des Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.

#### **§ 4**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Alters- und Ehrenabteilung
  3. Abteilung Jugendfeuerwehr
  4. Abteilung Kinderfeuerwehr
  5. Passive Abteilung
- (2) Die Gliederung erfolgt analog des Absatzes 1 in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee.
- (3) Die Gründung weiterer Abteilungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.

#### **§ 5**

#### **Einsatzabteilung**

- (1) In die Einsatzabteilung können Personen aufgenommen werden, die
  - a) den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollten aber noch nicht die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG überschritten haben. Ausnahmen zur Altersüberschreitung sind auf Antrag zulässig, sie bedürfen aber eines jährlichen gesundheitlichen Eignungsnachweises.
  - b) mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee als Fachberater dienen können.
  - c) das 16. Lebensjahr vollendet haben, sie können als Mitglied nur an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee teilnehmen.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die Aufgaben gemäß § 1 BrSchG nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Der Einsatzdienst ist gemäß § 9 (1) BrSchG ab dem 18. Lebensjahr und entsprechender gesundheitlicher Eignung, hier arbeitsmedizinische Untersuchung, erlaubt.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Erreichung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG,
- c) der schriftlichen Austrittserklärung,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

## **§ 6**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee wird unter Überlassung der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen, sowie Ärmelabzeichen und sonstigen Auszeichnungen durch die Feuerwehr gemäß Fw-DklVO übernommen, wer

- a) wegen des Erreichens der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG ausscheidet,
- b) wegen dauernder Dienstunfähigkeit in der Einsatzabteilung ausscheidet oder
- c) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie dem Gemeindeführer, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - b) durch Ausschluss (§ 11 gilt sinngemäß)
  - c) durch Tod.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Ortswehrleiter sowie den Gemeindefeuerwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- (5) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde bzw. Ortschaft beigetragen haben. Auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehrleitung entscheidet der Träger der Feuerwehr über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes.
- (6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Gemeinde- sowie Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Abteilung Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Abteilung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee führt den Namen „Jugendfeuerwehr Muldestausee.“ Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren tragen den Namen Jugendfeuerwehr mit dem Namen der Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee können Jugendliche aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können.
- (3) Über die Aufnahme in der Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr, nach Rücksprache mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
- a) es als Mitglied in der Einsatzabteilung aufgenommen wird,
  - b) es auf eigenen Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

- e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Gemeindeführer und dem Träger der Feuerwehr ausgeschlossen wird.

Der § 11 gilt ebenfalls.

- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr Muldestausee obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und die der Ortsjugendfeuerwehren dem jeweiligen Ortsjugendfeuerwehrwart.
- (6) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortswehrlieiters durch den Träger der Feuerwehr in seine Funktion berufen.
- (7) Die Anleitung der Ortsjugendfeuerwehrwarte obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart untersteht dem Gemeindeführer und der Ortsjugendfeuerwehrwart dem Ortswehrlieiter.

## **§ 8**

### **Abteilung Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Abteilung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee führt den Namen „Kinderfeuerwehr Muldestausee.“ Die Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren tragen den Namen Kinderfeuerwehr mit dem Namen der Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee können Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr, nach Rücksprache mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Mitgliedschaft des Kindes in der Kinderfeuerwehr endet, wenn
- a) es in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr übernommen wird,
  - b) es auf eigenen Wunsch aus der Kinderfeuerwehr austritt,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - d) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Gemeindeführer und dem Träger der Feuerwehr ausgeschlossen wird.

Der § 11 gilt ebenfalls.

- (5) Die Anleitung der Kinderfeuerwehren obliegt den Ortsjugendfeuerwehrwarten. § 7 Abs. 7 findet analog Anwendung.

## **§ 9 Passive Abteilung**

- (1) In die passive Abteilung können Personen übernommen werden, auf die nachfolgende Kriterien zutreffen:
  - a) Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr, welche nicht zur Einsatzabteilung zählen,
  - b) ehrenamtlich Tätige für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) gesundheitliche, berufsbedingte oder andere Gründe, die den aktiven Dienst verhindert,
  - d) Unterstützer, Förderer der Feuerwehr,
  - e) Wohnort außerhalb der Gemeinde Muldestausee.Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (2) Die Zugehörigkeit zur passiven Abteilung endet, wenn das Mitglied
  - a) in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
  - b) in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen wird,
  - c) die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee beendet,
  - d) verstirbt.Der § 11 gilt ebenfalls.
- (3) Die Anleitung der Passiven Abteilung obliegt den Ortswehrleitern.

## **§ 10 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee ist schriftlich über den Ortswehrleiter und dem Gemeindeführer bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Voraussetzung für die Mitglieder im Einsatzdienst ist die körperliche und geistige Eignung.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Träger der Feuerwehr kann bei Bedarf ein Führungszeugnis verlangen. Der Träger übernimmt die Kosten.
- (3) Das Mitglied der Einsatzabteilung wird verpflichtet, die verbundenen feuerwehrtechnischen Aufgaben und Pflichten freiwillig zu übernehmen und diese nach besten Kräften zu erfüllen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee können auch Mitglied in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sein (Doppelmitgliedschaft). Hierzu ist



eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Stammfeuerwehr, dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr am zusätzlichen Standort und dem Mitglied zu treffen.

## § 11

### **Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee endet außer durch Tod bei:
  - a) schriftliche Austrittserklärung,
  - b) Ausschluss oder
  - c) Auflösen von Abteilungen.
- (2) Die Austrittserklärung aus den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee hat schriftlich auf dem Dienstweg der Feuerwehr zu erfolgen.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden, vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee ausschließen.

Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,

- k) wiederholten unentschuldigten Fehlens bei den Dienst- und Übungsabenden.
- (4) Der Träger der Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters und Gemeindeführers über den Ausschluss. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis und Geräte (z.B. Funkmeldeempfänger) in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand innerhalb von zwei Wochen bei der jeweiligen Ortswehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes. Die Gemeinde entscheidet nach Anhörung der Orts- und Gemeindeführung über die Rückerstattung von Aufwendungen/Kosten, die der Gemeinde Muldestausee durch eine abgebrochene Qualifizierung entstanden sind.

## **§ 12**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - a) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Die Schäden sämtlicher Art und Weise sind dem Träger der Feuerwehr über den Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee haben die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem BrSchG ergeben, einzuhalten.
- (2) Sie sind verpflichtet, die geltenden Dienstanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee zu kennen und einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungen sind verpflichtet, die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

- (4) Dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten sind Folge zu leisten.
- (5) Die anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sind zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.

## **§ 14**

### **Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Es findet mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung, hier Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee, statt. Die Versammlung wird durch den Gemeindeführer, nach Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee wird von der Gemeindeführung geleitet. Eingeladen werden hierzu die Personen aus der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und die Passive Abteilung sowie die Vertreter der Verwaltung. Weitere Gäste können durch die Gemeindeführung in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr eingeladen werden.

In der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee geben die entsprechenden Funktionsträger einen Jahresbericht über den vergangenen Zeitraum ab:

- Jahresbericht des Gemeindeführers
- Jahresbericht des Gemeindeführerjugendfeuerwehrwarts
- Jahresbericht der Verwaltung / Sachbereich Brandschutz

- (4) Jede Ortsfeuerwehr kann in Anlehnung an die Jahreshauptversammlung Muldestausee eine zusätzliche Mitgliederversammlung für Ihre Abteilungen durchführen. Die Versammlung wird durch die Ortswehrlitung einberufen. Die Ortsfeuerwehren können, einmalig durch Beantragung, hierfür vom Träger der Feuerwehr mit einer Pauschale von 5,00 € je Mitglied des Einsatzdienstes unterstützt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Muldestausee werden von der jeweiligen Ortswehrlitung geleitet. Teilnehmer sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Passive Abteilung und mindesten ein Vertreter der Gemeindeführung. Die Mitglieder anderer Abteilungen können zusätzlich zu der Versammlung eingeladen werden. Weitere Gäste können durch die Ortswehrlitung in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr eingeladen werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren geben die entsprechenden Funktionsträger der einzelnen Abteilungen einen Jahresbericht über den vergangenen Zeitraum ab.
  - Jahresbericht des Ortswehrliters
  - Jahresbericht des Ortsjugendfeuerwehrwarts
- (7) Für die Mitglieder der Abteilungen Kinder- und Jugendfeuerwehr findet mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung statt. Die Versamm-

lung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet. Teilnehmer sind alle Mitglieder der Abteilungen Kinder- und Jugendfeuerwehr der einzelnen Ortsfeuerwehren, die Gemeindewehrleitung und mindestens ein Vertreter der Verwaltung. Weitere Gäste können durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr eingeladen werden.

### **§ 15 Aufwandsentschädigung**

Die Entschädigung erfolgt gemäß der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen tätigen Bürger der Gemeinde Muldestausee (Aufwandsentschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch ist durch Antragstellung, gemäß „Antrag Lohnkostenerstattung“ geltend zu machen. Vor Antragstellung ist die auf dem Formular befindliche Bestätigung der Einsatzzeit durch den Gemeindewehrleiter oder dem Sachbearbeiter Brandschutz einzuholen.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldestausee vom 27.06.2019 außer Kraft.

Muldestausee, 04.03.2021

Ferid Giebler  
Bürgermeister

(im Original gezeichnet und gesiegelt)